

Abteilung 2 | Referat 2/06

Jugendzentren und Jugendorganisationen Investitionen

Interne Richtlinie
Ergänzung zu den Förderungsrichtlinien des
Landes Salzburg zum Salzburger Jugendgesetz

Stand 12/2025



Inhalt

1	Auszug aus den Förderungsrichtlinien 2015	3
1.1	Investitionsförderung von Jugendzentren.....	3
1.1.1	Investitionen für Ausgestaltung und Erhaltung der Jugendzentren von freien TrägerInnen und Gemeinden	3
1.1.2	Investitionen für die Errichtung.....	3
1.2	Investitionsförderung von Jugendorganisationen	3
2	Förderbestimmungen für Investitionsförderungen	4
2.1	Fördergrundlage	4
2.2	Mindesthöhe für die Antragstellung.....	4
2.3	Zeitlicher Ablauf.....	4
2.3.1	Frühester Beginn der Investitionsmaßnahmen	5
2.3.2	Notwendige Unterlagen Förderansuchen	5
2.3.3	Notwendige Unterlagen Verwendungsnachweis	5
3	Gültigkeit	5

1 Auszug aus den Förderungsrichtlinien 2015¹

In den Förderungsrichtlinien des Landes Salzburg zum Salzburger Jugendgesetz (kurz FRL 2015) ist betreffend Förderung von Investitionen der Jugendzentren und Jugendorganisationen Folgendes festgehalten:

1.1 Investitionsförderung von Jugendzentren

1.1.1 Investitionen für Ausgestaltung und Erhaltung der Jugendzentren von freien TrägerInnen und Gemeinden

Investitionskosten für die Ausgestaltung und Instandhaltung können im Ausmaß von maximal 50 % gefördert werden. Mit den Jugendzentren verbundene Trendsport- und sonstige Freizeiteinrichtungen sind nur dann förderbar, wenn diese von den Jugendzentren selbst oder deren Trägervereinen betrieben werden. Freizeiteinrichtungen, die im Bereich der örtlichen Sportanlagen und Tourismusanlagen errichtet und betrieben werden, können nicht gefördert werden.

3

1.1.2 Investitionen für die Errichtung

Jugendzentrumsbetreiber können, unabhängig von der Trägerschaft, Förderungsbeiträge für die Neuerrichtung erhalten. Errichtungsprojekte können dann gefördert werden, wenn sie Basis der Budgetberatungen der Salzburger Landesregierung waren und das Fördervorhaben vom Salzburger Landtag im Rahmen des Budgetbeschlusses durch explizite Aufnahme in die Erläuterungen für das Landshaushaltsgesetz zur Kenntnis genommen wurden.

Für die Errichtung und Erweiterung gibt es keine Grenze des Anteils der förderbaren Investitionsaufwendungen. Es können auch Förderungsbeiträge von mehr als 50 % des gesamten Aufwands gewährt werden.

1.2 Investitionsförderung von Jugendorganisationen

Für die Errichtung, Erweiterung, Ausgestaltung und Erhaltung der von Mitgliedsorganisationen des Landesjugendbeirats geführten Kinder- und Jugendheime können diese ebenfalls unterstützt werden.

¹ [Förderungsrichtlinien des Landes Salzburg zum Salzburger Jugendgesetz](#)

2 Förderbestimmungen für Investitionsförderungen

2.1 Fördergrundlage

Grundsätzlich gelten folgende Förderungsrichtlinien:

- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg²
- Förderungsrichtlinien des Landes Salzburg zum Salzburger Jugendgesetz (kurz FRL 2015)³

2.2 Mindesthöhe für die Antragstellung

4

Es wird eine Mindesthöhe für die Antragstellung eingeführt. Diese orientiert sich an der gültigen GWG-Grenze (Geringwertige Wirtschaftsgüter) zu Beginn des Förderjahres, z.B. 2025 € 1.000,-.

- Eine Antragstellung für Investitionsförderungen ist erst möglich, wenn das Investitionsvolumen mindestens der zu Beginn des Förderjahres geltenden GWG-Grenze entspricht.
- Da maximal 50 % des Investitionsvolumens gefördert werden, beträgt die Mindesthöhe einer Förderung demnach € 500,-.

2.3 Zeitlicher Ablauf

Der Förderaufruf und die nachfolgende Abwicklung des Förderprozesses erfolgt jeweils zu Beginn des Förderjahres. Während des Jahres einlangende Förderansuchen werden bis zum nächsten Förderaufruf in Evidenz gehalten.

- Förderaufruf zu Beginn des Förderjahres mit Angabe der notwendigen Unterlagen und Fristsetzung für die Fördereinreichung (30.04.)
- Prüfung der eingelangten Förderansuchen
- Einholung der Genehmigung zur Förderauszahlung
- Förderzusage (= Fördervertrag bzw. unter € 5.000,- Förderverständigung)
- Setzung einer Frist für den Verwendungsnachweis (31.03. des Folgejahrs) mit Angabe der notwendigen Unterlagen

² [Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Salzburg](#)

³ [Förderungsrichtlinie des Landes Salzburg zum Salzburger Jugendgesetz \(kurz FRL 2015\)](#)

2.3.1 Frühester Beginn der Investitionsmaßnahmen

Der Beginn der Investitionsmaßnahmen darf erst nach schriftlicher Förderzusage erfolgen. D.h. Rechnungs-, Liefer- und Zahlungsdatum müssen nach dem Datum der Förderzusage liegen. (siehe auch Allgemeine Förderrichtlinien des Landes Salzburg Pkt. 7 (3)).

2.3.2 Notwendige Unterlagen Förderansuchen

- Formular Förderansuchen⁴ ausgefüllt und unterzeichnet
 - Beschreibung und Darstellung der Notwendigkeit der Investitionsmaßnahmen
 - Kostenaufstellung der geplanten Investitionen, Finanzierungsplan (Einnahmen und Ausgaben)
 - Um den sparsamen Umgang mit Fördermitteln sicherzustellen, sind nach Möglichkeit Kosten-
voranschläge einzuholen.
- 5

2.3.3 Notwendige Unterlagen Verwendungsnachweis

- Formular Verwendungsnachweis⁵ ausgefüllt und unterzeichnet
- Belegliste über Rechnungen in doppelter Höhe der Förderung
- Belege in Höhe der Förderung (nur in digitaler Form)
- Kurzer Bericht über die durchgeführten Investitionsmaßnahmen mit Fotos

3 Gültigkeit

Diese Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen der Jugendzentren im Bundesland Salzburg und im Landesjugendbeirat vertretene Jugendorganisationen tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Genehmigung LH-Stv. ⁱⁿ Marlene Svazek, BA

15.12.25 M. Svazek
Datum, Unterschrift

⁴ [Förderungen, Richtlinien, Formulare - Land Salzburg](#)

⁵ [Förderungen, Richtlinien, Formulare - Land Salzburg](#)